

Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Hennethal

Az.: F 1699

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren von Hohenstein-Hennethal, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 25. Oktober 2007 (St.Anz. 46/2007 S.2234-2235) wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Hennethal:

Flur 20	Flurstücke 1/1, 13/1
Flur 21	Flurstücke 7/1, 8/1, 14/1
Flur 25	Flurstücke 8/1, 10, 11, 12/2, 12/3, 18-28, 30-72 (die Flurstücke Nr. 23 und 65 sind nicht existent)
Flur 26	Flurstücke 15/2, 36/1, 36/2, 37-42, 59, 60
Flur 31	Flurstücke 56/2, 73
Flur 32	Flurstücke 90, 97, 98, 111/1, 111/2
Flur 37	Flurstück 139
Flur 39	Flurstück 14
Flur 40	Flurstücke 53 – 60

1.2 Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen beträgt die Verfahrensfläche nunmehr ca. 352 ha.

Die geänderte Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt, die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

2. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl und Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, für die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke ist nach § 34 FlurbG von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Bekanntgabe

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Hohenstein, Aarbergen und Hünstetten öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte den Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt. Vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet erfolgt die Auslegung für die Dauer von zwei Wochen bei der

Gemeinde Hohenstein im Rathaus, Zimmer 2.05,
Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein-Breithardt

Gemeinde Aarbergen im Rathaus, Zimmer 12, Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen-Kettenbach

Gemeinde Hünstetten im Rathaus, Zimmer 13, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten-Wallbach

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen.

Begründung:

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes in Bereichen der Fluren 20, 21, 25, 26, 31, 32, 37, 39 und 40 wird damit begründet, dass weitere Wege mit bedeutender Verbindungsfunktion im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens grundhaft erneuert werden sollen.

Die Zuziehung einzelner Grundstücke in der Flur 20, 21 und 31, 35 geschieht aus abgrenzungs- und vermessungstechnischen Gründen und dient der möglichen Wege- und Gewässergestaltung.

Anlass zur Einbeziehung von Waldflächen in der Flur 26 ist die Abrundung der Gebietsgrenze aus verfahrenstechnischer Sicht. Eine Neuordnung dieser Flächen ist nicht vorgesehen, allenfalls erfolgt eine Anpassung der Grundstücksgrenzen der diese Bereiche durchziehenden Wege.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung geringfügig, so dass die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§8 Abs. 1 FlurbG.).

Der Vorstand der TG wurde in der Sitzung am 02.09.2008 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG darüber informiert.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Walderdorffstraße 10, 65549 Limburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den ..24.09..2008

Im Auftrag


gez
Franz VD

